

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 12

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verthesen, wie sie sich bei kleinern Sendungen zur Giltutare ergeben, die freiwilligen Schießvereine anweisen, ihren Bedarf aus den betreffenden kantonalen Zeughäusern zu beziehen, was Sie den Vereinen in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen wollen.

(Vom 12. März 1869.)

Mit Kreis Schreiben vom 1. April 1863 wurden die Militärbehörden der Kantone angewiesen, die Kommandanten von taktischen Einheiten der Spezialwaffen, welche in eidg. Instruktionseurte Kommandirt sind, mit der Stammkontrolle des betreffenden Korps nebst einem namentlichen Verzeichniß der zum Korps gehörenden aber nicht eingerückten Mannschaft zu versehen, welcher Ausweis sekann vom Kurs-Kommando dem betreffenden eidg. Waffenschef zu Händen des eidg. Militärdepartements zuzustellen sei.

Bis jetzt ist diesen Anforderungen von der Mehrzahl der Kantone nur in ungenügender Weise entsprechen worden, hauptsächlich in Beziehung auf den Ausweis über die nicht eingerückte Mannschaft, die Angabe des Dispensationsgrundes und den Nachdienst.

Um diesen Uebelständen abzuheffen, beehrt sich das Departement, die vorgenannte Verordnung vom 1. April 1863 wieder in Erinnerung zu bringen und Ihnen zugleich mitzutheilen, daß es die Verfügung getroffen hat, daß diejenigen Dienstpflichtigen der Spezialwaffen, welche von den Uebungen ihrer respektiven Korps abgehalten werden und zu Nachdienst verpflichtet sind, diesen letztern in eidgenössischen Kursen und auf Kosten des Bundes durchzumachen haben.

Indem wir Sie einladen, uns die Zahl der Nachdienstpflichtigen jeder Waffe anzugeben, damit wir die Kurse bezeichnen können, in welche Sie einzurücken haben, benützen wir u. u.

Ausland.

(Schwedische Urtheile über das schweizerische Kriegswesen.) In der Zeitschrift der k. k. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften, redigirt von General J. H. Hazellus, 1868, des Heft, sind einige Urtheile über die schweizerischen Militärverhältnisse erschienen. Wir wollen uns erlauben, hier in Kürze den Inhalt zu skizziren.

Das Kriegswesen in der Schweiz, von Hazellus. Diese Arbeit enthält eine genaue Darstellung des schweizerischen Militärwesens. Als ein Hauptmangel der schweizerischen Militär-Organisation wird die Trennung der obersten Leitung in Bund und Kanton bezeichnet. Die Reglements hält der Herr Verfasser für zu weitläufig. Die schwächste Waffe ist die Reiterei, sie ist auch zu schwer belad. Bei der Infanterie ist zu rühmen: die Anwendung des Laufschritts, die kurzen Kommandos und die zerstreute Fechtart. Die Militärfeuer ist ungleich vertheilt und drückend, sie macht es zudem möglich, sich ganz dem Dienst zu entziehen. Die allgemeine Wehrpflicht besteht nur in der Theorie; es sind nur 44% eingereicht. Die Dienstzeiten in der Linie, der Reserve und der Landwehr sind nicht genau genug festgestellt und dadurch den Kantonen die Gelegenheit gegeben, aus der Steuer Nutzen zu ziehen. Die ungleiche Präsenz der drei Waffen ist hart. Die Uebungszeit wird gut angewendet, ist aber viel zu kurz, die Offiziersbildung mangelhaft, das Kriegsmaterial dagegen sehr gut. Die Kosten sind nicht so gering, als man gewöhnlich annimmt; sie belaufen sich, Alles in Allem gerechnet, auf 13 Millionen Franken.

Notizen über das Schweizer Militärsystem von einem schwedischen Offizier. Es fehlt in der Schweiz an der nöthigen Zahl Instruktoren und somit an der Einzelausbildung. Bei den Replikationskursen ferrigirt der Instruktör den Kommandanten, wodurch die Leute kein Vertrauen zu letzterem gewinnen. Die Anzahl der Uebungstage ist überaus gering, für die Infanterie in der ganzen Dienstzeit nur 192 Tage, für die Spezialwaffen gar nur 230 Tage.

Ueber das Schweizer Heerwesen, von Hedlund. Dieser Offizier hält das Schweizer-System mit einigen Modifikationen, im Gegen-

satz zu den beiden anderen Schriftstellern, für passend für Schweden, ungeachtet er einzelne Mängel desselben anerkennt. Auch die Kosten berechnet er um mehrere Millionen geringer.

Verschiedenes.

(Fleischpulver und Fleischbrot.) Zur Zeit des Luxemburger Handels gab ein württembergischer Arzt seiner Regierung Kenntniß von dem in seiner ärztlichen Praxis längst in Gebrauch gezeigten Fleischpulver, sowie eines leicht darzustellenden Fleischbrodes.

Die württembergische Regierung beauftragte den Erfinder mit der Leitung der Anfertigung größerer Mengen von Fleischbrot und Fleischpulver, welche von der gewöhnlichen Mannschaft in der Festbäckerei in Ulm angefertigt werden.

Die mit diesen Präparaten im Gießen angestellten Versuche haben sehr befriedigende Resultate geliefert, so daß ein schweizerischer Stabesoffizier, der von denselben Kenntniß erhielt, es für angemessen fand; das schweizerische Militärdepartement auf die Erfindung aufmerksam zu machen.

Das Fleischbrot enthält auf 1 Pfund Weizenmehl $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch, welche 1 Pfund Fleisch entsprechen, wie es vom Fleischer kommt. Selt daraus ein Gericht dargestellt werden, so wird in kochendes Wasser gepulvertes Fleischbrot eingerührt und Salz zugefügt, ganz ähnlich, wie wenn man Grieß siedet. Nach 8—10 Minuten langem Kochen ist das Gericht fertig, das an Wohlgeschmack sehr gewinnt, wenn man dem Wasser grüne Zuthat — Petersilie, Lauch u. — und etwas Butter, 1 Roth auf $\frac{1}{4}$ Pfund, beifügt.

Das Fleischpulver scheint für den Soldaten weniger Werth zu haben, als das Fleischbrot, denn es ist kein vollständiges Nahrungsmittel, kann also nur für den Augenblick zur Restauration der Kräfte beitragen, wenn es nicht mit andern Nährstoffen gemessen wird.

1 Pfund Fleischpulver wird gewonnen aus 4—6 Pfund rohem Fleisch, wie es aus dem Fleischerladen kommt.

Sollte das eidg. Militärdepartement es für angemessen finden, diese gewiß sehr beachtenswerthe Erfindung näher prüfen zu lassen, so werden wir fr. Selt gerne unserm militärischen Publikum über deren Resultat Bericht erstatten.

Publikation.

Die eidg. Militärkanzlei bringt hiermit den H. H. Artilleristen zur Kenntniß, daß von dem Handbuch für schweizerische Artillerieoffiziere bis heute folgende Kapitel in einzelnen Heften erschienen sind, welche beim eidg. Ober-Kriegskommissariat, sowie bei den Schul-Kriegskommissariaten der Waffenplätze für Artillerie zu den befestigten Preisen bezogen werden können:

- Kapitel 1, Schießpulver. Preis 40 Rpp.
- " 5, Beschreibung der Ausrüstungsgegenstände und des Pferdegeschirrs. Preis 50 Rpp.
- " 6, Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke, Packung der Munition; mit 7 Tafeln. Preis Fr. 1. 20.
- " 7, Materialien, Holz, Eisen, Stahl u. ; mit 2 Tafeln. Preis 60 Rpp.
- " 8, Pferdekennntniß, Beschlag, Krankheiten; mit 2 Tafeln. Preis 80 Rpp.
- " 10, Felddienst und Taktik. Preis 50 Rpp.
- " 15, Notizen über Mathematik, Physik und Mechanik. Preis 80 Rpp.

Bern, den 15. März 1869.

Eidg. Militärkanzlei.